



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. Juni 2012 (12.06)
(OR. en)**

10733/12

**ENER 237
ENV 451
POLGEN 99**

VERMERK

des Ausschusses der Ständigen Vertreter
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 18597/11 ENER 408 ENV 973 POLGEN 232

Betr.: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
– Energiefahrplan 2050
= Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum obengenannten Thema, der im Lichte der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. Dezember 2011 und insbesondere unter Bezugnahme auf Teil II (Energie) Nummer 7 über die noch dringend zu erzielenden Fortschritte betreffend die "eingehende Prüfung des künftigen Energie-Fahrplans bis 2050, der eine detaillierte Analyse der langfristigen Maßnahmen im Energiesektor und anderen damit verbundenen Sektoren enthalten wird", erstellt wurde.

Die in Dokument 7267/12 vom 6. März 2012 umrissenen Elemente und die Ergebnisse der intensiven Prüfung durch die Gruppe "Energie" in vier Sitzungen sind in diesen Entwurf von Schlussfolgerungen eingeflossen.

Überdies wurden die Ergebnisse der Beratungen über den Energiefahrplan 2050 auf dem informellen Treffen der Energieminister vom 19./ 20. April 2012 sowie die Ergebnisse der Beratungen auf der Tagung der für Energie zuständigen Generaldirektoren vom 7. Februar und 15./16. Mai 2012 bei der Prüfung berücksichtigt.

Die Beratungen auf Ebene der Gruppe haben gezeigt, dass die Meinungen und Prioritäten der Mitgliedstaaten bei mehreren Aspekten des Entwurfs von Schlussfolgerungen voneinander abweichen. In Einklang mit dem Ziel, den Entwurf von Schlussfolgerungen möglichst kurz und prägnant zu halten, hat der Vorsitz große Anstrengungen unternommen, um den beigefügten Text ausgewogen zu gestalten und dabei den von den Delegationen vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass dieser Entwurf von Schlussfolgerungen in erster Linie Energiefragen betrifft und somit umweltpolitische Maßnahmen oder Schlussfolgerungen des Rates unberührt lässt.

Nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Entwurf von Schlussfolgerungen am 1. Juni 2012 geprüft hatte, wurde der beigefügte Kompromisstext des Vorsitzes von den allermeisten Delegationen als ausgewogen erachtet und fand breite Unterstützung. Angesichts der verbleibenden Prüfungsvorbehalte einiger weniger Delegationen dürfte es dennoch erforderlich sein, die folgenden Hauptpunkte noch einmal zu behandeln:

Verwendung des Begriffs "Dekarbonisierung":

Eine Delegation äußerte starke Bedenken wegen der Verwendung des Begriffs "Dekarbonisierung" in den Schlussfolgerungen, weil er dahin gehend ausgelegt werden könnte, dass die Verwendung bestimmter Energietechnologien, die zwar mit kohlenstoffbasierten Brennstoffen arbeiten, aber niedrige CO₂-Emissionen bewirken, vermieden werden soll. Andere Delegationen befürworten hingegen ausdrücklich die Verwendung des Begriffs "Dekarbonisierung" und verweisen auf die Mitteilung der Kommission, in der er häufig verwendet wird. Um diese Bedenken zu zerstreuen, hat der Vorsitz den Begriff "Dekarbonisierung" mit einer Fußnote versehen, in der erläutert wird, wie die Begriffe "Dekarbonisierung" und "emissionsarm" in den Schlussfolgerungen zu verstehen sind; eine entsprechende Fußnote wurde bereits in den Schlussfolgerungen des Rates zur Energiestrategie 2020 vom 28. Februar 2011 verwendet. Die obengenannte Delegation schlug dennoch vor, den Text der Fußnote zu ändern und "Dekarbonisierungsziel" durch "*vereinbarte energiepolitische Ziele*" zu ersetzen.

Anteil von erneuerbaren Energien von 30 %:

Der Vorsitz hat beschlossen, in Teil II Nummer 1 dritter Gedankenstrich, in dem es um bestimmte zentrale Elemente geht, die nach Einschätzung des Energiefahrplans 2050 auf den Pfaden zu einem emissionsarmen Energiesystem im Jahr 2050 erforderlich sind, einen Kompromiss herbeizuführen, nachdem eine Reihe von Delegationen nachdrücklich gefordert hatte, eine Bezugnahme auf die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energiemix bis 2030 auf rund 30 % des Bruttoendenergieverbrauchs – wie sie in der obengenannten Mitteilung der Kommission angestrebt wird – zu streichen. Einige Delegationen würden gern an diesem Text als sinnvollem Referenzwert für erneuerbare Energien bis 2030 festhalten, ohne verbindliche Ziele oder Etappen vorzugeben. Andere Delegationen lehnten diesen Antrag ab und befürworteten den derzeitigen Kompromisstext des Vorsitzes. Nach den Beratungen auf der Tagung des Ausschusses hat der Vorsitz beschlossen, den in der Anlage enthaltenen Kompromisstext beizubehalten.

Globale Entwicklungen und Klimapolitik der EU:

Bei den Beratungen zeichneten sich unterschiedliche Meinungen darüber ab, in welchem Maß internationale und globale Entwicklungen in den Schlussfolgerungen zu berücksichtigen seien, insbesondere Fragen in Bezug auf die Verlagerung von CO₂-Emissionen und die negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit. Außerdem wurde darüber debattiert, ob eine Verknüpfung mit künftigen Entwicklungen im Bereich der Klimapolitik der EU erforderlich sei. Eine Delegation wünscht immer noch eine enge Verknüpfung mit dem Prozess der Aushandlung einer globalen Vereinbarung über Klimawandel, die ab 2020 für alle größeren Volkswirtschaften gilt, sowie die Kommerzialisierung von auf fossilen Brennstoffen basierenden emissionsarmen Technologien.

Im Interesse der Ausgewogenheit hat der Vorsitz daher beschlossen, in Teil I eine neue Nummer 1a einzufügen, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Umbau des Energiesystems der EU unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Auswirkungen und der globalen Entwicklungen weiter verfolgt werden muss, und Teil IV (Externe Dimension) insofern zu erweitern, dass erwähnt wird, dass die EU in einem globalem Kontext handelt sowie in Teil V Nummer 1 zweiter Unterpunkt auf die obengenannten Bedenken einzugehen.

*

* *

Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) wird daher ersucht, Einvernehmen über diese Schlussfolgerungen zu erzielen, damit sie auf seiner Tagung am 15. Juni 2012 angenommen werden können.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
zum Energiefahrplan 2050**

Der Rat der Europäischen Union –

UNTER HINWEIS AUF

- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011 zum Thema Energie,
- die Schlussfolgerungen des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 28. Februar 2011 zum Thema "Energie 2020: Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie",
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 29./30. Oktober 2009, und zwar insbesondere auf Teil II (Klimawandel) Nummer 7, wonach der Europäische Rat als Ziel der EU im Rahmen der laut Weltklimarat (IPCC) erforderlichen Reduzierungen seitens der Gruppe der Industrieländer eine Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95% gegenüber dem Niveau von 1990 unterstützt,
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. Dezember 2011, und zwar insbesondere auf Teil II (Energie) Nummer 7, wo von einer Einigung über die Strategie 2050 für eine CO₂-arme Wirtschaft die Rede ist.

UNTER WÜRDIGUNG der Kommissionsmitteilung vom 15. Dezember 2011 über den Energiefahrplan 2050, die mit ihrem technologieneutralen Konzept und zahlreichen anschaulichen Szenarien nützliche Ausblicke auf die unterschiedlichen Wege zur Dekarbonisierung¹ des europäischen Energiesystems bis 2050 bietet,

IN ANERKENNUNG des Energiefahrplans 2050 als Anleitung für den weiteren Prozess der Entwicklung eines auf lange Sicht stabilen politischen Rahmens für ein emissionsarmes, nachhaltiges, wettbewerbsfähiges, erschwingliches und sicheres Energiesystem bis 2050, in dem – ausgehend von bestimmten Annahmen – die wichtigsten Optionen für eine Verringerung der Unsicherheit unter den Investoren, Entscheidungsträgern und Bürgern beschrieben werden –

¹ In den vorliegenden Schlussfolgerungen sind die Begriffe "Dekarbonisierung" und "emissionsarm" so zu verstehen, dass Energietechnologien, die zwar mit kohlenstoffbasierten Brennstoffen arbeiten, aber niedrige CO₂-Emissionen bewirken, nicht ausgeschlossen sind.

I. Horizontale Grundsätze

1. BETONT, dass bei Energieerzeugung, -transport, -versorgung und -verbrauch dringend eine weitreichende Umgestaltung vorgenommen werden muss, damit die EU ihr Dekarbonisierungsziel und ihre anderen Ziele, nämlich in ökologisch nachhaltiger, kostengünstiger, effizienter, sicherer und sozial vertretbarer Weise Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten, erreichen kann, wobei diversifizierte Technologieansätze möglich sind und dem jeweiligen nationalen Energiemix, den Präferenzen, dem Potenzial und den besonderen Gegebenheiten in jedem Mitgliedstaat Rechnung getragen wird.
 - 1a. BETONT, dass Energieversorgung und Energieversorgungssicherheit eng zusammenhängen mit der wirtschaftlichen Entwicklung und der Wettbewerbsfähigkeit der EU, und HEBT HERVOR, dass der Umbau des EU-Energiesystems weiter vorangetrieben werden muss, wobei dessen wirtschaftliche Auswirkungen und die globalen Entwicklungen zu berücksichtigen sind.
2. IST SICH BEWUSST, dass dringend Strategien für die Zeit nach 2020 entwickelt werden müssen, die für einen stabileren Investitionsrahmen sorgen, und RUFT deshalb dazu AUF, den politischen Rahmen bis 2030 in einem angemessenen Zeitplan festzulegen, um den Investoren Sicherheit zu bieten und einen kostengünstigen und effizienten Übergang sicherzustellen und dabei gleichzeitig "Lock-in"-Effekte zu vermeiden. UNTERSTREICHT, dass als Voraussetzung dafür sichergestellt und überwacht werden muss, dass die vorrangigen Ziele der EU-Strategie Energie 2020 einschließlich der Rechtsvorschriften, die darin angemahnt werden, fristgerecht und vollständig erfüllt werden.
3. TEILT – unter bestimmten Voraussetzungen – die Einschätzung des Energiefahrplans 2050, dass die EU-weite Dekarbonisierung des Energiesektors technisch und wirtschaftlich machbar ist und auf lange Sicht weniger kostspielig sein könnte als eine Fortsetzung der gegenwärtigen Politik und dass solide Investitionen sich längerfristig in Form von Wachstum und Beschäftigung, größerer Energieversorgungssicherheit und niedrigeren Kraftstoffkosten auszahlen, gleichzeitig die Abhängigkeit von Einfuhren verringern, der Gesundheit zuträglich sind und die Luftverschmutzung reduzieren.
 - 3a. WEIST darauf HIN, dass die Kosten des Übergangs zur Dekarbonisierung in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sein werden.

4. IST SICH BEWUSST, dass der Umbau des Energiesystems flankiert werden muss, indem geeignete Maßnahmen für die breite Öffentlichkeit gefördert werden, die vor allem Folgendes betreffen:
- die Rolle der Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Nachfragesteuerung;
 - die Folgen in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Wachstum, Beschäftigung und Arbeitsplätze;
 - Vermittlung und fortgesetzte Schulung von Fertigkeiten zur Bewältigung des Übergangs;
 - Aufklärung der Öffentlichkeit und Akzeptanz;
 - Bewältigung der Folgen möglicher Energiepreissteigerungen für die Verbraucher, und zwar insbesondere für die schwächsten unter ihnen.
5. WEIST zwar darauf HIN, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, ihren eigenen Energiemix festzulegen, und SIEHT im Energiefahrplan 2050 lediglich eine Ergänzung zu den nationalen, regionalen und lokalen Bemühungen um eine Modernisierung der Energieversorgung, FORDERT jedoch die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, die Optionen, mit denen sich das Dekarbonisierungsziel der EU in wirtschaftlicher, sicherer und nachhaltiger Weise erreichen lässt, weiter zu verfolgen und weiter Anstrengungen zu unternehmen, um das Potenzial für kostengünstige Energieeinsparungen voll auszuschöpfen und eine große Abhängigkeit von Einfuhren abzuwenden. IST SICH BEWUSST, dass bei der Verfolgung dieser Optionen ein stärker koordiniertes europäisches Vorgehen und der bestmögliche Einsatz der verfügbaren Finanzinstrumente von Vorteil ist.

II. Wichtigste Elemente einer langfristigen Strategie

1. TEILT die Einschätzung des Energiefahrplans 2050, dass auf den Pfaden zu einem emissionsarmen Energiesystem im Jahr 2050 folgende zentrale Elemente ("No-regrets-Optionen") erforderlich sind, nämlich dass
- dringend neue, intelligente und flexible Infrastrukturen und – bei erwiesenem Bedarf – eine vollständig integrierte Netzplanung benötigt werden;
 - die Energieeffizienz und die Energieeinsparungen gesteigert werden müssen, um ein energieeffizienteres System zu erhalten und für die Zeit nach 2020 einen stabilen Rahmen für Energieeffizienz- und Energieeinsparungsinvestitionen zu schaffen;
 - ein erheblich höherer Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der EU ab 2020, einschließlich 2030, ein zentraler Aspekt eines sichereren und nachhaltigeren Energiesystems ist, wobei er auch DAVON AUSGEHT, dass erneuerbare Energien immer wettbewerbsfähiger werden.

- 1a. IST SICH BEWUSST, dass auf den Pfaden zu einem emissionsarmen Energiesystem im Jahr 2050 der Beitrag, den verschiedene sichere und nachhaltige emissionsarme Technologien zur Dekarbonisierung des europäischen Energiesystems leisten werden, ebenso ein wichtiges Element einer langfristigen Strategie darstellt wie die Entwicklung dieser Technologien entsprechend den nationalen Präferenzen der Mitgliedstaaten.
- 1b. HEBT HERVOR, dass für den Übergang zu einem dekarbonisierten Energiesystem erhebliche öffentliche und private Investitionen in FuE und technologische Innovation erforderlich sind, und UNTERSTREICHT, dass marktorientierte Technologielösungen gefördert werden sollten; IST SICH BEWUSST, dass der Europäische Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan)¹ und gegebenenfalls andere Technologieinitiativen weiter umgesetzt, verbessert und finanziert werden müssen.
2. HEBT HERVOR, dass es unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene von Vorteil ist, über diversifizierte Technologielösungen zu verfügen, die sowohl kurz- als auch langfristig umweltverträglich und sozial und wirtschaftlich vertretbar sind und je nach der Energiepolitik eines Mitgliedstaats unterschiedliche Technologieansätze ermöglichen.
- 2a. WEIST darauf HIN, dass eine optimale, sichere und nachhaltige Nutzung der einheimischen Energieressourcen und die Wettbewerbsfähigkeit der für die stabile Versorgung mit einheimischer beziehungsweise eingeführter Energie notwendigen Infrastruktur, einschließlich Raffination, zur Steigerung der Energieversorgungssicherheit beitragen kann.
- 2b. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass Gas nach dem Energiefahrplan 2050 für den Umbau des Energiesystems von entscheidender Bedeutung sein wird.
- 2c. IST SICH BEWUSST, dass erwogen werden sollte, den Verkehrssektor in die Pfade zu einem emissionsarmen Energiesystem im Jahr 2050 zu integrieren.

¹ Österreich möchte an seine Erklärung zum SET-Plan im Protokoll der Ratstagung vom 28. Februar 2008 erinnern.

3. IST DER AUFFASSUNG, dass marktorientierte Maßnahmen wie CO₂-Bepreisung und nationale marktorientierte Strategien effiziente Mittel zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen sind und – sofern sie angemessen und konsequent sind – EU-weit Anreize für Investitionen in sichere, nachhaltige und saubere emissionsarme Technologien bieten können; HEBT HERVOR, dass der Emissionshandel mit dem Emissionshandelssystem als Hauptinstrument auf längere Sicht eine noch größere Rolle spielen muss, wobei – abhängig von den Anstrengungen der Drittländer – Verfahren eingeführt werden müssen, um die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu vermeiden.

III. Energiebinnenmarkt

1. BETONT, dass die Energiepolitik der EU und die weitere Verbesserung des EU-weiten Energiemarktes entscheidend dazu beitragen werden, dass die EU ihre energie- und klimapolitischen Ziele auf kostengünstige Weise verwirklichen kann; HEBT HERVOR, dass der Markt bis 2014 vollständig integriert sein muss, wobei er darauf HINWEIST, dass die Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt in allen Mitgliedstaaten uneingeschränkt umzusetzen sind. MACHT DARAUF AUFMERKSAM, dass ab 2015 kein Mitgliedstaat der EU mehr von den europäischen Gas- und Stromnetzen abgeschnitten sein und seine Energieversorgungssicherheit durch eine unzureichende Anbindung gefährdet sehen sollte.
2. HEBT HERVOR, dass gewährleistet werden muss, dass im Zuge der politischen und regulatorischen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten die verbleibenden Engpässe beseitigt und keine neuen Hindernisse für die Integration des Strom- und Gas- oder Energiemarktes errichtet werden, und dass bei den energiepolitischen Entscheidungen in jedem nationalen System berücksichtigt werden muss, inwiefern sie benachbarte EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten; UNTERSTREICHT, wie wichtig eine gute Koordination, Informationsaustausch und eine regelmäßige Überwachung der nationalen Politik in dieser Hinsicht sind.
3. WEIST darauf HIN, dass die Finanzierung der Energieinfrastrukturinvestitionen¹ auch langfristig weiterhin in erster Linie Sache der Märkte ist, wobei die Kosten über die Tarife gedeckt werden müssen, und BETONT, dass es eines stabilen und kalkulierbaren politischen Rahmens bedarf, der langfristige Investitionen in die Energieinfrastruktur begünstigt.

¹ "Infrastruktur" hat in dieser Passage die gleiche Bedeutung wie im Infrastrukturpaket.

- 3a. RÄUMT EIN, dass einige Projekte, die zwar unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit/Solidarität gerechtfertigt wären, aber nicht ausreichend über den Markt finanziert werden können, möglicherweise in begrenztem Umfang mit öffentlichen Mitteln gefördert werden müssen, um eine private Finanzierung anzustoßen, und BETONT, dass solche Projekte nach klaren und transparenten Kriterien ausgewählt werden sollten.
4. STELLT FEST, dass auf klar erkennbare Energiemarktverzerrungen zunächst mit Maßnahmen reagiert werden muss, die dafür sorgen, dass der Markt besser funktioniert. RUFT daher dazu AUF, umweltgefährdende oder wirtschaftlich nachteilige Subventionen einschließlich für fossile Brennstoffe zu rationalisieren und schrittweise einzustellen. Die Mitgliedstaaten können, falls sie dies wünschen, den Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf die am stärksten gefährdeten gesellschaftlichen Gruppen durch entsprechende sozialpolitische Instrumente Rechnung tragen.

IV. Externe Dimension

IST SICH BEWUSST, dass die EU in einem globalen Kontext handelt, und VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom November 2011 zur Verstärkung der externen Dimension der EU-Energiepolitik sowie auf die Vorteile eines stärker koordinierten Konzepts der EU für die internationalen Energiebeziehungen, um die globalen Herausforderungen im Energiebereich und den Klimawandel zu bewältigen und die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit und der Verlagerung von CO₂-Emissionen stellen, zu lösen und dabei gleichzeitig eine sichere, nachhaltige und diversifizierte Energieversorgung sicherzustellen.

V. Weiteres Vorgehen

1. ERSUCHT in der Absicht, die Rechtsunsicherheit auf lange Sicht zu verringern, die Kommission,
- die Umsetzung der im Energiefahrplan 2050 beschriebenen Maßnahmen und Rechtsvorschriften, die bereits eingeführt sind, regelmäßig zu überwachen und darüber zu berichten und dabei die bestehenden Berichtsmechanismen in vollem Umfang zu nutzen und anschließend gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen. BETONT, dass auf Grundlage der verfügbaren Informationen und des Energiefahrplans 2050 rasch Entscheidungen getroffen werden müssen, und BEABSICHTIGT, den Energiefahrplan 2050 regelmäßig nach einem iterativen Konzept auf der Grundlage weiterer Analysen der Kommission und unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten und deren langfristigen nationalen Plänen in völlig transparenter Weise zu überprüfen;

- auf der Grundlage der fortgesetzten Analyse des Klima- und Energiepakets und deren Ergebnisse rechtzeitig einen Politikrahmen für 2030 vorzuschlagen, der sich auf die obengenannten wichtigsten Elemente stützt, einschließlich der No-regret-Optionen nach Teil II, und etwaigen künftigen No-regret-Optionen und den bisherigen Erfahrungen mit der Agenda 2020 einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Zielen, Instrumenten, Effizienzmaßnahmen, Infrastrukturentwicklungen und nationalen Beihilferegelungen, den Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten, den unterschiedlichen möglichen Energiemixen und nationalen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten und den internationalen Entwicklungen – wie Verlagerung von CO₂-Emissionen und negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit – und der erforderlichen Kohärenz mit künftigen klimapolitischen Maßnahmen der EU Rechnung trägt, und hierbei die horizontalen Grundsätze in Teil I zu beachten.
2. WARTET auf die Mitteilungen der Kommission über erneuerbare Energien, CO₂-Abtrennung und -Speicherung und den Binnenmarkt, in denen die wichtigsten Elemente für die Umsetzung des Energiefahrplans 2050 behandelt werden sollen und sinnvollerweise auch die Frage der Gestaltung des Markts erörtert werden könnte.